7001 Chur, Ringstrasse 10

Telefon +41 81 257 24 32 Fax +41 81 257 20 17 E-Mail: info@alg.gr.ch

# Merkblatt Periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Information für Bauherrschaften

30. Mai 2022

### 1 Einleitung

Güterstrassen sind der Alterung und Abnützung unterworfen. Mit der Möglichkeit der PWI kann die Substanz und der Wert der Strassen erhalten werden. PWI-Projekte von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Strassen können mit Finanzhilfen aus Landwirtschaftskrediten unterstützt werden.

### 2 Verschiedene Arten von Unterhalt

#### **Laufender Unterhalt**

Dieser bezweckt die Aufrechterhaltung von Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit. Er umfasst die regelmässige Kontrolle, Reinigung und Reparaturen kleinerer Schäden. Der laufende Unterhalt sollte nach Möglichkeit unmittelbar nach grösseren witterungsbedingten äusseren Einflüssen, wie z. B. Gewittern, Schneeschmelze durchgeführt werden – mindestens jährlich. Ein sehr wichtiger Bestandteil des laufenden Unterhalts ist die Reinigung der Entwässerungsanlage, wie z. B. verstopfte Querabschläge.

### **Periodischer Unterhalt (PWI)**

Dieser bezweckt den Substanz- und Werterhalt des gesamten Bauwerks. Typische periodische Unterhaltsarbeiten sind z. B. die Erneuerung einer Deckschicht, Sanierung einer Stützkonstruktion, Ersatz von defekten Entwässerungsinstallationen. Der Zeitpunkt und die Notwendigkeit solcher Arbeiten ergibt sich aus den regelmässigen Kontrollen des laufenden Unterhalts. Diese Arbeiten gehen über den laufenden Unterhalt hinaus und sind von den regelmässig auszuführenden Unterhaltsarbeiten abzugrenzen.

### Erneuerung/Ausbau

Erneuerung/Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer. Verbreiterung der Fahrbahnbreite, Ausbau einer Naturstrasse auf eine befestigte Strasse.

### Wiederherstellung

Darunter versteht man die unvorhersehbaren und ausserordentlichen Instandhaltungsarbeiten nach grösseren Gewittern, Lawinen oder Rutschungen. Je nach Ereignis kann so eine Wiederherstellung grössere Arbeiten nach sich ziehen und grosse Kosten verursachen.

### 3 Gesetzliche Grundlagen/Kreisschreiben

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1);
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1);
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; 913.211);
- Bundesamt für Landwirtschaft, Kreisschreiben 3/2014–Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI).

#### 4 Voraussetzungen für eine Unterstützung

- Das landwirtschaftliche Interesse beträgt mehr als 50 Prozent.
- In der Vergangenheit ist ein ordnungsgemässer, fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt.
- Allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen sind eingehalten worden.
- Es erfolgt mit der Massnahme keine Änderung der Fahrbahnoberfläche.
- Beitragsberechtigt sind nur effektiv ausgeführte Arbeiten.
- Keine Voraussetzung für die Unterstützung der PWI ist, dass der Bau des Werks ursprünglich mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt worden ist.
- In den letzten acht Jahren (Kiesstrassen) bzw. zwölf Jahren (Belagsstrassen) wurden nicht bereits subventionierte Projekte wie PWI oder Sanierungen auf dieser Strasse unterstützt.

#### 5 Beiträge

Beitragsberechtigte Kosten werden pauschal pro Kilometer gemäss Art. 24 Abs. 2 (Anhang 3) der SVV definiert. Der Beitragssatz richtet sich nach Art. 25 SVV.

#### Einzureichende Projektunterlagen 6

PWI-Formular mit folgenden Angaben und Beilagen:

- Landeskartenausschnitt 1:25 000;
- Detailkartenausschnitt der einzelnen Wege 1:10 000 (Beispiel Anhang) mit allfälligen Inventaren (z. B. Trockenwiesen/-weiden, Hoch-/Flachmoore etc.) und Grundwasserschutzzonen:
- Angaben zu Trägerschaft, Projektierung/Bauleitung, Landwirtschaft (Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftliche Nutzfläche etc.);
- Projektbeschrieb: Massnahme, Länge und Gesamtkosten;
- Kreditbeschluss/Zusicherung der Trägerschaft.

#### 7 Verfahren

PWI-Projekte können administrativ vereinfacht behandelt werden. Nach Möglichkeit sollten Projekte über ein grösseres Gebiet (Gemeinde) geplant und koordiniert werden um den administrativen Aufwand zu verkleinern. Für PWI-Projekte ist gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, (KRVO; BR 801.110) keine Baubewilligung notwendig.

#### 8 Eingabefristen

Die PWI-Projekte sind bis spätestens Ende Mai zur Prüfung einer möglichen Unterstützung einzureichen um gegebenenfalls im Folgejahr finanziell unterstützt zu werden.

Doku ID: 763375

## 9 Schlussbemerkungen

Die Einhaltung der aufgeführten Beurteilungskriterien berechtigt nicht direkt auf finanzielle Unterstützung. Diese ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Moreno Bonotto

Abteilungsleiter Strukturverbesserungen

# **Anhang**

